

Reglement der Sekundarschule Zollikon-Zumikon (SZZ)

vom 15. August 2007

Inhaltsverzeichnis

I Einleitung	4
Artikel 1 Grundlage	4
Artikel 2 Abgrenzungen	4
Artikel 3 Zusammenarbeit mit dem SPBD Meilen	4
Artikel 4 Jugendarbeit	4
Artikel 5 Weitere gemeinsame Aufgaben	4
II BEHÖRDENORGANISATION SZZ –	5
A Rechte und Pflichten der Schulpflegen	5
Artikel 6 Information der Schulpflegen	5
Artikel 7 Gegenseitige Information der Schulpflegen	5
Artikel 8 Entschädigung der Behördenmitglieder	5
Artikel 9 Rechte der Schulpflege Zumikon	5
B Sekundarschulkommission	5
Artikel 10 Zusammensetzung	5
Artikel 11 Konstituierung	6
Artikel 12 Aufgaben	6
Artikel 13 Sitzungsrhythmus	6
Artikel 14 Protokolle	6
Artikel 15 Schulbesuche, MAB	6
Artikel 16 Kommunikation	7
III ANGEBOT UND BETRIEB SZZ	7
A Generelles	7
Artikel 17 Organisationsform	7
Artikel 18 Standort	7
Artikel 19 Zusammenarbeit mit der Primarschule	7
Artikel 20 Schülertransporte	7
B Schulangebot	7
Artikel 21 Schulprogramm	7
Artikel 22 Stundentafel	8
Artikel 23 Klassenstunde	8
Artikel 24 Sonderpädagogische Massnahmen	8
Artikel 25 Sonderschulung	8
Artikel 26 Reintegration	8
Artikel 27 Umgang mit schwierigen Schülerinnen und Schülern	8
Artikel 28 Rekurs	9
C Schulleitung / Personelles	9
Artikel 29 Schulleitung	9
Artikel 30 Jahrgangteams	9
Artikel 31 Weiterbildung	9
Artikel 32 Teamarbeit	9
D Zusammenarbeit mit den Eltern	9
Artikel 33 Elternmitwirkung	9
E Betreuungsangebote ausserhalb der Unterrichtszeit	10

Artikel 34	Mittagstisch und Aufenthaltsräume.....	10
Artikel 35	Aufgabenstunden.....	10
Artikel 36	Schulsozialarbeit.....	10
F	Weiteres.....	10
Artikel 37	Mitsprache der Schülerinnen und Schüler.....	10
Artikel 38	Betriebshandbuch.....	10
IV	FINANZIELLES.....	10
A	Kostenrechnung.....	10
Artikel 39	Kostenrechnung.....	10
Artikel 40	Liegenschaftskosten I.....	11
Artikel 41	Liegenschaftskosten II / Verzinsung des Restbuchwertes.....	11
Artikel 42	Massgeblicher Restbuchwert.....	11
Artikel 43	Kostenteiler.....	11
Artikel 44	Kosten Schülertransporte.....	11
Artikel 45	Provisorische Kostenanteilermittlung.....	11
Artikel 46	Rechnungsausgleich.....	12
B	Weitere Bestimmungen.....	12
Artikel 47	Budget- und Investitionsplan.....	12
V	WEITERE BESTIMMUNGEN.....	12
Artikel 48	Mitspracherecht.....	12
Artikel 49	Konfliktlösung.....	12
IV	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	13
Artikel 50	Inkrafttreten.....	13
Artikel 51	Anhang 1: Kostenrechnung.....	14

Die Schulpflegen Zollikon und Zumikon, gestützt auf Art. 5 des Zusammenarbeitsvertrags „Sekundarschule Zollikon-Zumikon“ (SZZ) erlassen dieses Sekundarschulreglement.

I Einleitung

Artikel 1 Grundlage

¹ Dieses Reglement regelt die Zusammenarbeit der Sekundarschulen Zollikon und Zumikon.

² Anhänge sind integrierte Bestandteile dieses Reglements.

Artikel 2 Abgrenzungen

Folgende Aufgaben sind nicht Teil der SZZ und damit von dieser Vereinbarung nicht betroffen:

- Privatschulungen (ausgenommen Bezug von Lehrmittel und Schulmaterial gemäss VSG)
- Externe Sonderschulungen, inkl. Heime
- Beiträge an kantonale Mittelschulen
- Hauswirtschaftliche Fortbildung, Kurswesen für Erwachsene
- Betrieb von Ferienhäusern
- 10. Schuljahr (Berufsvorbereitungsjahr)

Artikel 3 Zusammenarbeit mit dem SPBD Meilen

In der Zusammenarbeit mit dem SPBD Meilen gelten die Schülerinnen und Schüler der SZZ als Schülerinnen und Schüler von Zollikon. Die Kosten des SPBD werden dem Konto des Wohnsitzes des kostenverursachenden Schülers belastet.

Artikel 4 Jugendarbeit

Die SZZ verpflichtet sich, mit den für die Jugendarbeit zuständigen Stellen sowie mit den Sozialbehörden beider Gemeinden zusammenzuarbeiten.

Artikel 5 Weitere gemeinsame Aufgaben

Der SZZ sind keine weiteren gemeinsamen Aufgaben im Sinne von Art. 1 Absatz 4 des Zusammenarbeitsvertrags übertragen.

II BEHÖRDENORGANISATION SZZ –

A Rechte und Pflichten der Schulpflegen

Artikel 6 Information der Schulpflegen

Die Sekundarschulkommissionsmitglieder orientieren die jeweiligen Schulpflegen periodisch über den Betrieb der SZZ.

Artikel 7 Gegenseitige Information der Schulpflegen

¹ Die Schulpflegen Zollikon und Zumikon informieren sich gegenseitig über ihre Beschlüsse betreffend die Sekundarschule.

² Im Übrigen gelten die behördenüblichen Grundsätze betreffend Informationen von Direktbetroffenen.

Artikel 8 Entschädigung der Behördenmitglieder

Die Entschädigung der Behördenmitglieder für ihre Tätigkeit zugunsten der SZZ erfolgt durch die jeweilige Vertragsgemeinde nach den gemeindespezifischen Ansätzen.

Artikel 9 Rechte der Schulpflege Zumikon

Delegiert die Schulpflege Zumikon eines ihrer Mitglieder an eine Sitzung der Schulpflege Zollikon, so ist dies in der Regel ein Mitglied der Sekundarschulkommission.

B Sekundarschulkommission

Artikel 10 Zusammensetzung

¹ Die Schulpflegen Zollikon und Zumikon delegieren je zwei ihrer Mitglieder in die Sekundarschulkommission.

² Die Schulpflege Zumikon bestimmt, welches ihrer beiden Mitglieder gemäss Art. 5 des Zusammenarbeitsvertrags in der Schulorganisation Zollikon aktiv mitarbeitet. Das zweite Mitglied sichert die Stellvertretung für diese Aufgaben.

³ Die Schulverwaltungsleitung Zollikon führt das Aktuariat. Die Schulleitung SZZ sowie die Schulverwaltungsleitung (Sekretärin) nimmt gemäss Art. 7 des Zusammenarbeitsvertrags mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

⁴Die Schulpräsidien der Vertragsgemeinden haben je das Recht, die Teilnahme beider Schulpräsidien an den Sitzungen der Sekundarschulkommission zu verlangen.

Artikel 11 Konstituierung

¹Die Sekundarschulkommission bestimmt ihren Vorsitz für vier Jahre, Wiederwahl ist möglich.

²Das Vizepräsidium soll nicht bei einer Person aus der gleichen Vertragsgemeinde liegen wie das Präsidium.

Artikel 12 Aufgaben

Die Sekundarschulkommission hat im Sinne von Art. 8 des Zusammenarbeitsvertrags folgende konkreten Aufgaben:

- Begleitung der SZZ und der Umsetzung des Sekundarschulreglements
- Kenntnisnahme über das Schulprogramm inkl. Leitsätzen
- Kenntnisnahme des jährlichen Katalogs der Wahlpflicht-, Wahl- und Freifächer
- Kenntnisnahme von Voranschlag und Jahresrechnung einschliesslich Kostenteilung der SZZ auf die beiden Vertragsgemeinden
- Kenntnisnahme der Finanz- und Investitionsplanung der SZZ
- Vorbereitung von Änderungsanträgen Sekundarschulreglement zuhanden der beiden Schulpflegen
- Kenntnisnahme über den Schulbetrieb und anstehende Probleme sowie Berichterstattung an die beiden Schulpflegen über aktuelle Fragestellungen des Schulbetriebs
- Mitsprache bei der Anstellung/Entlassung der Schulleitung

Artikel 13 Sitzungsrhythmus

Die Sekundarschulkommission trifft sich viermal jährlich oder nach Bedarf, mindestens jeweils wenn das Budget bzw. die Jahresrechnung der SZZ vorliegen.

Artikel 14 Protokolle

Es werden Protokolle der Sitzungen der Sekundarschulkommission verfasst.

Artikel 15 Schulbesuche, MAB

¹Schulbesuche: Die Schulbesuche werden gemäss Beschluss Nr.xx der Schulpflegesitzung vom xx.xx.202x durchgeführt.

²MAB: Gemäss Volksschulgesetz § 44 sowie Verfügung der BiD betreffend "Richtlinien für die Beurteilung der Schulleitenden". Totalrevision vom 8.7.2021

Artikel 16 Kommunikation

Die Kommunikation der SZZ geschieht ausschliesslich über die SZZ-Kommission

III ANGEBOT UND BETRIEB SZZ

A Generelles

Artikel 17 Organisationsform

Die Schulpflege Zollikon entscheidet über die Gliederung und Anforderungsstufen der Sekundarschule.

Artikel 18 Standort

Standort der SZZ ist die Schulanlage Buechholz in Zollikon.

Artikel 19 Zusammenarbeit mit der Primarschule

Schulleitungen und Lehrpersonen von Sekundarschule und Primarschule arbeiten zusammen. Die Sekundarschulleitung stellt sicher, dass mit der Primarschule Zumikon institutionalisierte Zusammenarbeitsformen bestehen.

Artikel 20 Schülertransporte

¹Für die Schülertransporte zwischen Zumikon und Zollikon wird ein sinnvolles Angebot organisiert, welches auch von den Schülerinnen und Schülern aus Zollikerberg und Zollikon genutzt werden kann.

²Die Schülertransporte sind für die Schülerinnen und Schüler unentgeltlich.

B Schulangebot

Artikel 21 Schulprogramm

Das Schulprogramm ist in der Kompetenz der Schulpflege Zollikon. Die Sekundarschulkommission wird regelmässig darüber informiert.

Artikel 22 Studentafel

¹ Im ersten Sekundarschuljahr steht die Erfüllung der Vorgaben gemäss Lehrplan im Vordergrund. Im zweiten und dritten Jahr erhalten die Wahlpflicht-, Wahl- und Freifächer steigende Bedeutung.

² Die Sekundarschulkommission wird jährlich über den Katalog der Wahlpflicht-, Wahl- und Freifächer informiert.

Artikel 23 Klassenstunde

Die Klassenstunde findet während des regulären Unterrichts statt.

Artikel 24 Sonderpädagogische Massnahmen

Das Angebot an sonderpädagogischen Massnahmen in der SZZ wird im "Sonderpädagogischen Konzept Zollikon" sowie im "Sonderpädagogischen Feinkonzept Buechholz" der Schule Zollikon geregelt.

Artikel 25 Sonderschulung

¹ Die Sonderschulung ist eine der sonderpädagogischen Massnahmen, wird aber speziell behandelt.

² Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz Zumikon und einer Sonderschulung gelten als Schülerinnen und Schüler von Zumikon. Zumikon hat die Fallführung und übernimmt insbesondere die Kosten. Zumikon behandelt die SZZ wie eine Sonderschule.

³ Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz Zollikon und einer Sonderschulung gelten als Schülerinnen und Schüler von Zollikon. Zollikon hat die Fallführung und übernimmt insbesondere die Kosten.

Artikel 26 Reintegration

¹ Eine Reintegration von Schülerinnen und Schülern aus Sonderschulen oder Privatschulen in die SZZ ist grundsätzlich möglich und erwünscht.

² Wenn eine Reintegration bei einer/einem externen Sonderschülerin oder -schüler aus Zumikon in Frage kommt, wird die Schulleitung der SZZ von der Leitung Sonderpädagogik Zumikon zum schulischen Standortgespräch eingeladen.

Artikel 27 Umgang mit schwierigen Schülerinnen und Schülern

¹ Die Entscheidungskompetenz gemäss Art 52 VSG liegt generell bei der Schulpflege Zollikon. Generiert eine Entscheidung bei einer/einem Zumiker Schülerin oder Schüler Aufwandkosten, liegt die Entscheidungskompetenz bei der Schulpflege Zumikon.

² Bei schwerwiegenden Vergehen einer Schülerin oder eines Schülers aus Zumikon wird die Schulpflege Zumikon darüber in Kenntnis gesetzt.

Artikel 28 Rekurs

Generelle Rekursinstanz ist die Schulpflege Zollikon. Falls ein Rekurs einer Zumiker Schülerin / eines Schülers Aufwandkosten generieren kann, ist die Schulpflege Zumikon Rekursinstanz.

C Schulleitung / Personelles

Artikel 29 Schulleitung

Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung SZZ sind im Organisationsreglement der Schule Zollikon, in der Funktionenmatrix und im Stellenbeschrieb geregelt.

Artikel 30 Jahrgangteams

Alle Lehrpersonen der SZZ sind einem der drei Jahrgangteams zugeordnet. Die Funktionen der Leitung der Jahrgangsteams sind in ihren Aufgabenbeschreibungen festgehalten.

Artikel 31 Weiterbildung

Es gilt das Weiterbildungsreglement der Schule Zollikon.

Artikel 32 Teamarbeit

Die Teamarbeit der Lehrpersonen ist im Konzept „Grundsätze für die Arbeit im Team“ geregelt.

D Zusammenarbeit mit den Eltern

Artikel 33 Elternmitwirkung

Als Ansprechpartner für die SZZ wählen alle Klassen zu Beginn des Schuljahres eine Vertretung der Eltern inklusive Stellvertretung. Die weitere Ausgestaltung ist im Reglement Elternmitwirkung geregelt. Zumikon stellt mindestens eine Vertreterin /einen Vertreter in der Kerngruppe.

E Betreuungsangebote ausserhalb der Unterrichtszeit

Artikel 34 Mittagstisch und Aufenthaltsräume

Für die Schülerinnen und Schüler der SZZ werden Aufenthaltsräume für die unterrichtsfreie Zeit zur Verfügung gestellt. Weiter wird jeweils am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag ein Mittagstisch geführt. Das detaillierte Angebot und die Tarife sind im Betreuungsreglement der Schule Zollikon festgelegt.

Artikel 35 Aufgabenstunden

Es werden betreute Aufgabenstunden (Aufgabenhilfe) angeboten.

Artikel 36 Schulsozialarbeit

Den Schülerinnen und Schülern steht eine Unterstützung durch sozialpädagogische Fachpersonen zur Verfügung. Das Konzept SSA Schule Zollikon umschreibt die Aufgaben und Kompetenzen der Schulsozialarbeit.

F Weiteres

Artikel 37 Mitsprache der Schülerinnen und Schüler

Es besteht ein institutionalisiertes Mitspracherecht der Schülerinnen und Schüler, das im Reglement Schülerparlament beschrieben ist.

Artikel 38 Betriebshandbuch

Alle internen Regelungen der SZZ sind im Betriebshandbuch zusammengefasst.

IV FINANZIELLES

A Kostenrechnung

Artikel 39 Kostenrechnung

¹ Die Gemeinde Zollikon führt eine Kostenrechnung für die SZZ. Diese enthält die laufenden Aufwendungen für den Schulbetrieb und die Erträge, den Führungs- und Verwaltungsaufwand sowie die Kosten für die Liegenschaften.

² Im Anhang 1 ist festgehalten, wie die Kosten und Erträge der SZZ mittels eines Betriebsabrechnungsbogens (BAB) aus dem Budget bzw. der Rechnung der Schule Zollikon ermittelt werden.

Artikel 40 Liegenschaftskosten I

Zu den Liegenschaftskosten I, welche im BAB erfasst werden, zählen:

- a) Instandhaltungskosten: einfache und regelmässige Massnahmen, welche die Gebrauchstauglichkeit der Liegenschaft bewahren.
- b) Betriebs- und Nebenkosten, u.a. Hausdienst, Kosten für Heizung, Wasser und Abwasser.
- c) Abschreibungen, basierend auf dem Abschreibungssystem gemäss HRM2 nach der Lebensdauer der Investitionen.

Artikel 41 Liegenschaftskosten II / Verzinsung des Restbuchwertes

Zusätzlich zu den Liegenschaftskosten I erfolgt eine jährliche Verzinsung des Restbuchwertes der Investitionen. Diese beruht auf dem jeweils im März des zu abrechnenden Jahres geltenden Zinssatz für zehnjährige Bundesobligationen (jedoch mind. 0%, d. h. keine Negativzinsen), plus einem Zuschlag von 0,5%.

Artikel 42 Massgeblicher Restbuchwert

Die Bestimmung des massgeblichen Restbuchwertes erfolgt nach dem Abschreibungssystem gemäss HRM2, basierend auf den Investitionskosten ohne Landwert.

Artikel 43 Kostenteiler

Für die Aufteilung der Kosten auf die beiden Vertragsgemeinden ist die Anzahl der Schüler der SZZ per 31.12. des zu abrechnenden Jahres massgeblich.

Artikel 44 Kosten Schülertransporte

Die Kosten für die ZVV-Abonnemente werden nach dem effektiven Aufwand verrechnet. Die Kosten von allfälligen Extratransporten der Schülerinnen und Schüler ausserhalb der regulären ZVV-Kurse werden hälftig durch Zollikon und Zumikon getragen.

Artikel 45 Provisorische Kostenanteilermittlung

¹ Aufgrund des Budgets und der mutmasslichen Zahl der Schülerinnen und Schüler wird eine provisorische Kostenanteilsberechnung der beiden Gemeinden durchgeführt und der so ermittelte Kostenanteil der Gemeinde Zumikon im ersten Quartal des betreffenden Jahres in Rechnung gestellt.

² Diese Rechnung ist bis Mitte Jahr zu begleichen.

Artikel 46 Rechnungsausgleich

Nach Vorliegen der von der Schulpflege Zollikon zur Kenntnis genommenen Jahresrechnung der SZZ werden die effektiven Kostenanteile ermittelt und es erfolgt ein Rechnungsausgleich mit der Vorauszahlung. Die Differenz wird zusammen mit der nächsten Vorauszahlung in Rechnung gestellt bzw. gutgeschrieben.

B Weitere Bestimmungen

Artikel 47 Budget- und Investitionsplan

¹ Der Entwurf des Budgets wird der Sekundarschulkommission jährlich bis 31. Juli zur Kenntnis gebracht.

² Für die SZZ wird ein mittelfristiger Investitionsplan erstellt, damit beide Vertragsgemeinden Kostenänderungen und Investitionsausgaben frühzeitig einplanen können. Der Investitionsplan wird der Sekundarschulkommission jährlich per 31. Juli zur Kenntnis vorgelegt.

V WEITERE BESTIMMUNGEN

Artikel 48 Mitspracherecht

Ist die Gemeinde Zumikon mit dem Investitionsplan oder einem Investitionsvorhaben von mehr als 1,5 Mio. Franken nicht einverstanden, findet eine Aussprache zwischen den beiden Schulbehörden statt. Können sich die Schulpflegen nicht einigen, wird ein Konfliktlösungsverfahren gemäss Art. 49 eingeleitet.

Artikel 49 Konfliktlösung

¹ Die beiden Schulpflegen verpflichten sich, Meinungsverschiedenheiten möglichst einvernehmlich zu lösen.

² Können sich die Schulpflegen nicht einigen, findet eine Aussprache mit den Gemeindeexekutiven statt. Kann auch dann keine Einigung erzielt werden, können die beiden Schulpflegen gemeinsam eine unabhängige, sachverständige Drittpartei (z.B. Mediationsfachperson) bestimmen.

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 50 Inkrafttreten

Dieses Sekundarschulreglement ersetzt das Reglement vom 1. August 2016 und tritt nach der Genehmigung durch die Schulpflegen der Vertragsgemeinden auf den in 1. Januar 2023 in Kraft.

SPF-vom 1. November 2022 (G-Nr. 2022-33)

Von der Schulpflege erlassen am 15. August 2007

Artikel 51 Anhang 1: Kostenrechnung

Die Kosten werden mittels eines Betriebsabrechnungsbogens ermittelt, dabei gelten die folgenden Regelungen:

Kosten:	Ermittlung der Kosten SZZ:
Direkte Personalaufwendungen Lehrpersonen (inkl. Beiträge an Kanton)	Effektive Aufwendungen
Sachaufwendungen	Effektive Aufwendungen
Schule Allgemeines	Aufteilung der Gesamtkosten auf die Schulstufen gemäss Zahl der Schülerinnen und Schüler (ohne Verkehrsinspektion für Kindergarten und Primarschule sowie ohne Benützung Schwimmbad durch Primarschule)
Schulpsychologischer Beratungsdienst	Die Kosten gehen zu Lasten des SPBD-Kontos der Wohngemeinde der Schülerin / des Schülers
Berufsberatung	gesamte effektive Kosten
Ferienlager	Lager der SZZ gemäss effektiven Kosten
Mittagstisch	Effektive Kosten für den Mittagstisch der SZZ
Informatik	Ermittlung des Kostenanteils für die SZZ
Führungs- und Verwaltungsaufwand (Schulpflege, Schulverwaltung, Schulleitungen)	Aufteilung der Gesamtkosten auf die Schulstufen gemäss Zahl der Schülerinnen und Schüler
Liegenschaften	<p>a) Effektive Kosten der Liegenschaften der SZZ (Institutionen 8070.12 SA Buechholz und 8070.51 Aussenanlagen Buechholz): Instandhaltung, Betriebskosten inkl. Hausdienst, Nebenkosten, Abschreibungen der Investitionen</p> <p>b) Bei Kosten von weiteren Liegenschaften-Institutionen, welche nicht eindeutig einer Schulstufe zugewiesen werden können: Aufteilung der Gesamtkosten auf die Stufen gemäss Zahl der Schülerinnen und Schüler</p>

Ausserhalb des Betriebsabrechnungsbogens werden in Rechnung gestellt:

Schülertransporte	<p>a) Effektive Abbonnementskosten ZVV</p> <p>b) An den Kosten von allfälligen Extratransporten beteiligt sich jede Gemeinde zu 50%.</p>
-------------------	--

Verzinsung des Restbuchwertes der Investitionen	Es gilt folgende Zinssatzberechnung: Aktueller Zinssatz für zehnjährige Bundesobligationen (jedoch mind. 0%, d. h. keine Negativzinsen), jeweils Stand März des zu abrechnenden Jahres, plus ein Zuschlag von 0,5%.
---	--